

Ausbildungsauftrag für den Ausbildungsbereich „Beratung und Reflexion von beruflichen Handlungssituationen“ (VBRH) in Verbindung mit einem Fach aus dem Fachbereich I: Fremdsprachen zum 1.08.2024

Aufgabenbereiche und Anforderungen Ausbildungsbeauftragte an den Studienseminaren

Zu den Ausbildungsaufgaben gehört:

- Gestaltung der Veranstaltungen nach erwachsenenpädagogischen Gesichtspunkten
- eigene Unterrichtspraxis als Hospitationsangebot
- Unterrichtsbesuche mit anschließender Beratung
- Teilnahme an den Vollversammlungen der Ausbildungskräfte des Studienseminars
- Kooperation mit den Mentor:innen

Von den Bewerber:innen wird erwartet:

- Unterrichtserfahrungen
- fundierte fachdidaktische Kompetenzen
- fundierte pädagogische Kompetenzen
- hohe Beratungskompetenz
- Teilnahme an fachlichen und pädagogischen Fortbildungen

Wünschenswert sind:

- mehrjährige Berufserfahrung im entsprechenden Lehramt
- Erfahrungen als Mentor:in
- sicherer und didaktisch fundierter Umgang mit aktuellen Medien
- Erfahrungen in der Kooperation mit den an der Ausbildung der Lehrkräfte beteiligten Personen und Institutionen
- Erfahrungen in der Schulentwicklungsarbeit
- Genderkompetenz
- Interesse an der Einführung eines verbindlichen E-Portfolios für alle LIV

Rechtsgrundlage

§ 4 HLBGDV

Rechtsstellung der hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbilder, der Ausbildungsbeauftragten sowie der Mentorinnen und Mentoren

(1) Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen in ihrer Einsatzschule Aufgaben über ihre Unterrichtstätigkeit hinaus nur im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des jeweiligen Studienseminars übertragen werden. Den Ausbildungsaufgaben ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.

(2) Bei Bedarf beauftragt die Ausbildungsbehörde auf Antrag der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars und im Einvernehmen mit dem für die Stammschule zuständigen Staatlichen Schulamt Lehrkräfte oder andere fachkundige Personen als **Ausbildungsbeauftragte** mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Ausbildungsaufgaben. Sie werden im Umfang der Ausbildungsverpflichtung an das Studienseminar abgeordnet. Die Anrechnung auf die Pflichtstunden der als Ausbildungsbeauftragte tätigen Lehrkräfte ergibt sich im Einzelfall aus der inhaltlichen und zeitlichen Begrenzung der jeweils übertragenen Ausbildungsaufgaben. Für Ausbildungsbeauftragte gilt im Übrigen Abs. 1 entsprechend.